

Kanton Aargau

Gemeinde Remigen



Elternbeitragsreglement

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 07. Juni 2018 genehmigt.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

GEMEINDERAT REMIGEN

Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Two handwritten signatures in blue ink are shown. The first signature is on the left, and the second is on the right.

Markus Fehlmann

Jonas Hürbin

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemein	Seite	3
2 Zielsetzung	Seite	3
3 Anspruchsberechtigung	Seite	3
4 Besondere Anspruchsberechtigung	Seite	4
5 Antragstellung	Seite	4
6 Massgebendes (bereinigtes) Einkommen	Seite	5
7 Berechnungsgrundlage	Seite	5
8 Quellenbesteuerung	Seite	5
9 Änderung der Verhältnisse	Seite	5
10 Auszahlung	Seite	6
11 Inkraftsetzung	Seite	6

Anhang

1 Finanzierungsmodell	Seite	7
2 Normkosten	Seite	7
3 Umfang der finanziellen Unterstützung	Seite	8
4 Finanzierungsmodell für den Mittagstisch	Seite	8
5 Finanzierungsmodell für die Randstundenbetreuung/ Aufgabenhilfe	Seite	9



Die Einwohnergemeinde Remigen erlässt, gestützt auf das Kinderbetreuungsreglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung vom 07. Juni 2018 nachstehendes

Elternbeitragsreglement

1 Allgemein

Das Elternbeitragsreglement ist integrierter Teil des Kinderbetreuungsreglements und hat Gültigkeit für folgende Betreuungsinstitutionen:

- Kindertagesstätten
- gebundene Tagesstrukturen
- Tagesfamilien (Diese müssen einem Verein/Organisation angeschlossen sein)
- Mittagstisch; organisiert durch die Gemeinde Remigen
- Randstundenbetreuung / Aufgabenhilfe; organisiert durch die Schule Remigen

2 Zielsetzung

Die Gemeinde Remigen stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicher. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz.

Die Unterstützung durch die Gemeinde Remigen verfolgt folgende Ziele:

- a) Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung
- b) Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengerechtigkeit
- c) Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde (als Wohn- und Arbeitsort)
- d) Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsinstitutionen sowie Form und Standort der Betreuung.

3 Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte und Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Remigen.

Die Erwerbstätigkeit gemäss Ziffer 2 Abs. a beträgt bei

- a) zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120%;
- b) einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120%;
- c) einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20%.

Der Umfang der familienergänzenden Kinderbetreuung die subventionsberechtigt ist, ist direkt mit dem Arbeitsvolumen der Erziehungsberechtigten verknüpft.

Hinweis: Arbeitet ein Teil der Erziehungsberechtigten beispielsweise 100% und der Andere 40%, so besteht Anspruch auf einkommensabhängig subventionierte Betreuung im Umfang von 2 Wochentagen oder 4 Halbtagen.

Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden

- a) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;

Erziehungsberechtigte, deren Kinder eine Privatschule besuchen, sind nicht anspruchsberechtigt (inkl. Homeschooling).

4 Besondere Anspruchsberechtigung

Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung durch die Gemeinde Remigen, wenn

- a) die familien- resp. schulergänzende Kinderbetreuung zum Schutz und Wohl des Kindes beiträgt;
- b) das Kind eine Sonderschule besucht; (Kommentar: wenn sich die Eltern beispielsweise an den Betreuungs- resp. Essenskosten beteiligen müssen)
- c) eine physisch oder psychisch bedingte Situation der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
- d) eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z.B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;
- e) eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren;
- f) zur sprachlichen Integration, um die Chancengleichheit der Kinder zu fördern.

Für eine Anspruchsberechtigung nach Punkt 4 muss eine Empfehlung oder eine Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle vorliegen. Die Gesuchanträge werden individuell durch den Gemeinderat entschieden.

5 Antragstellung

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular bei der zuständigen Behörde ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt und alle notwendigen Unterlagen müssen beigelegt sein. Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

Mit dem Antrag wird den zuständigen Behörden sowie der Abteilung Steuern und Finanzen die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Remigen notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem Monat erfolgen, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Bestätigung über die Höhe der finanziellen Unterstützung ausgestellt. Der Gemeindebeitrag wird für Kinder ab zwei Monaten bis zum Austritt aus der Primarschule gewährt.

Haben die Erziehungsberechtigten erhebliche Ausstände gegenüber der Einwohnergemeinde sowie deren Eigenwirtschaftsbetrieben (vorliegende Verlustscheine) wird die finanzielle Unterstützung mit den Ausständen verrechnet.

6 Massgebendes (bereinigtes) Einkommen

Als Berechnungsgrundlage für das massgebende (bereinigte) Einkommen wird die Berechnungsweise der individuellen Krankenkassen-Prämienverbilligung übernommen. Die Grundlagen sind in § 6 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung festgelegt. Die genaue Berechnung setzt sich zum Zeitpunkt des Versammlungsbeschlusses wie folgt zusammen:

Steuerbares Einkommen

- + 20% des steuerbaren Vermögens;
- + Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie über dem Pauschalabzug liegen;
- + Einkaufsbeiträge an die 2. Säule und Beiträge an die Säule 3a;
- + freiwillige Zuwendungen;
- + Zuwendungen an politische Parteien;
- + Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbständigerwerbenden;
- + Sozialabzug für tiefe Einkommen

= massgebendes (bereinigtes) Einkommen

Das massgebende (bereinigte) Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt.

Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

Hinweis: *Erst wenn freiwillig getrennte Ehepaare steuerlich getrennt beurteilt werden, gelten sie auch vor diesem Reglement als getrennt.*

7 Berechnungsgrundlage

Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss Ziffer 6.

Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet (siehe Punkt 9, Änderung der Verhältnisse).

Die festgelegten Normkosten sowie Subventionsbeiträge im Anhang sind integrierender Bestandteil dieses Reglements. Sollten die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde Remigen eine Anpassung der Beiträge erfordern, kann die Gemeindeversammlung im Rahmen des jährlichen Budgets die Anpassung der Beiträge beschliessen.

Die im Anhang festgelegten Normkosten sind an den Landesindex der Konsumentenpreise gebunden. Sie werden jeweils der Teuerung angepasst, sofern sich der Landesindex um fünf Punkte verändert hat. Massgebend für die Berechnung ist der Indexstand per 1. August 2018.

8 Quellenbesteuerung

Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein. Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25%.

9 Änderung der Verhältnisse

Die Antragsstellenden müssen jede wesentliche Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens, des Betreuungsumfanges sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Remigen innert einer Woche nach der Änderung der zuständigen Behörde melden.

Als wesentliche Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse gilt, wenn sich das Einkommen seit der letzten Berechnungsperiode um mindestens +/- 10 % oder um mindestens CHF 5'000 erhöht, respektive vermindert.

Verändern sich die finanziellen Verhältnisse wesentlich, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Die daraus resultierende finanzielle Unterstützung gilt ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten finanziellen Unterstützungen höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 20% von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.

Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung von mehr als 20% gegenüber der provisorischen Berechnung auf, kann die finanzielle Unterstützung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.

10 Auszahlung

Die finanzielle Unterstützung wird nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung der Rechnung und der Zahlungsquittung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

Bezahlte Rechnungen müssen spätestens 6 Monate, nachdem sie ausgestellt wurden, zur Berechnung der finanziellen Unterstützung eingereicht werden. Es gilt das Rechnungsdatum der Betreuungsinstitution.

Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungsinstitutionen nicht nach, kann eine Auszahlung direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

Ungerechtfertigte Auszahlungen können von der Gemeinde Remigen zurückgefordert werden.

11 Inkraftsetzung

Dieses Elternbeitragsreglement tritt als Teil des Kinderbetreuungsreglementes per 01. August 2018 in Kraft.

ANHANG

1. Finanzierungsmodell

Die maximale finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde Remigen wird wie folgt berechnet:

Normkosten pro Betreuungstyp

- abzüglich Sockelbeitrag Erziehungsberechtigte;
- abzüglich Beitrag von Arbeitgebenden, umgerechnet auf eine Betreuungseinheit;
- abzüglich der Unterstützung von Stiftungen oder ähnlichen Organisationen

ergibt den Restbetrag, der als Grundlage für die Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Remigen dient.

2. Normkosten

In der Gemeinde Remigen werden die Normkosten pro Betreuungstyp wie folgt festgelegt:

Kindertagesstätte Betreuung von Vorschulkindern	Normkosten	Sockelbetrag Erziehungsberechtigte
Baby, bis 18 Monate	CHF 135/Tag	30% = CHF 40.50
Baby, bis 18 Monate	CHF 85/Halbtage	30% = CHF 25.50
Kleinkind, ab 18 Monate	CHF 115/Tag	30% = CHF 34.50
Kleinkind, ab 18 Monate	CHF 70/Halbtage	30% = CHF 21.00

Tagesstrukturen Betreuung von Kindergarten- und Schulkinder	Normkosten	Sockelbetrag Erziehungsberechtigte
Frühbetreuung (vor der Schule)	CHF 14/Modul	30% = CHF 4.20
Mittagsbetreuung	CHF 28/Modul	30% = CHF 8.40
Ganzer Nachmittag, inkl. Essen	CHF 60/Modul	30% = CHF 18.00
Halber Nachmittag, inkl. Essen	CHF 40/Modul	30% = CHF 12.00
Ganzer Tag / Ferien / schulfreie Tage	CHF 90/Tag	30% = CHF 27.00

Tagesfamilien	Normkosten	Sockelbetrag Erziehungsberechtigte
Tagesfamilie, inkl. Essen	CHF 9/Std.	30% = CHF 2.70

Sollten die effektiven Kosten pro Tag unter den Normkosten liegen, werden die Sockel- und Gemeindebeiträge anhand der effektiven Kosten berechnet (gemäss Rechnung der Betreuungsinstitution).

3. Umfang der finanziellen Unterstützung

Eltern mit einem massgebenden Einkommen von CHF 80'000 und höher kommen für die gesamten Betreuungskosten selber auf. Sie erhalten keinen Unterstützungsbeitrag.

Massgebendes Einkommen (gemäss Ziffer 6)	Höhe der Subvention (vom Restbetrag)
Abstufung	
Bis CHF 29'999.-	70%
CHF 30'000.- – CHF 34'999.-	65%
CHF 35'000.- – CHF 39'999.-	60%
CHF 40'000.- - CHF 44'999.-	55%
CHF 45'000.- – CHF 49'999.-	50%
CHF 50'000.- - CHF. 54'999.-	45%
CHF 55'000.- – CHF 59'999.-	40%
CHF 60'000.- - CHF 64'999.-	35%
CHF 65'000.- – CHF 69'999.-	30%
CHF 70'000.- - CHF 74'999.-	25%
CHF 75'000.- – CHF 79'999.-	20%
Ab CHF 80'000.-	0%

Rechnungsbeispiel:

Die Kindertagesstätte kostet pro Tag für ein Kleinkind CHF 130. Die Gemeinde subventioniert höchstens bis zu den definierten Normkosten von CHF 115/Tag. Die Eltern haben ein jährliches massgebendes Einkommen von CHF 47'000.

Normkosten	CHF 115.00
- <u>Abzüglich Sockelbeitrag Eltern</u>	- CHF. 34.50
ergibt Restbetrag	CHF 80.50
Gemeindebeitrag = (50% des Restbetrages)	CHF 40.25
Elternbeitrag = (50% des Restbetrages + Sockelbeitrag + Betrag über Normkosten) =	CHF 89.25

4. Finanzierungsmodell für den Mittagstisch

Durch die Gemeinden Remigen und Mönthal wird in der Gemeinde Remigen ein Mittagstisch angeboten. Der Mittagstisch findet nur während der Schulzeit statt. Während den Ferien kann dieser nicht besucht werden.

Umfang der finanziellen Unterstützung

Die Kosten für das Mittagessen werden durch die Erziehungsberechtigten übernommen. Die Gemeinden Remigen und Mönthal tragen die Kosten für das Betreuungspersonal sowie allfällige weitere Kosten.

Für die Nutzung dieses Angebots muss vorgängig eine Anmeldung erfolgen. Die Anmeldung ist semesterweise verbindlich. Bei nichterfolgter Anwesenheit wird das Mittagessen in Rechnung gestellt. In begründeten Ausnahmefällen ist ein Erlass möglich. Das Angebot wird zur Verfügung gestellt, wenn die Nachfrage gross genug ist (minimale Anzahl Anmeldungen: 5).

Die finanzielle Unterstützung der Betreuungskosten wird direkt mit der Gemeinde Remigen abgerechnet.

5. Finanzierungsmodell für die Randstundenbetreuung/Aufgabenhilfe

In der Schule Remigen wird gemäss Weisungen der Schule eine Randstundenbetreuung/Aufgabenhilfe angeboten. Die Randstundenbetreuung/Aufgabenhilfe findet nur während der Schulzeit statt. Während den Ferien kann diese nicht besucht werden.

Die Erziehungsberechtigten leisten pro Stunde einen fixen Beitrag. Die restlichen Kosten werden durch die Gemeinde Remigen über das Schulgeld finanziert.

Elternbeitrag

CHF 5.00

Rechnungsbeispiel:

Die Randstundenbetreuung kostet pro Stunde CHF 12.00.

- **Gemeindebeitrag: CHF 7.00** (CHF 12.00 - CHF 5.00 = CHF 7.00)

- **Elternbeitrag: CHF 5.00** (CHF 5.00 Elternbeitrag)

Die Elternbeiträge werden pro Semester durch die Abteilung Finanzen der Gemeinde Remigen in Rechnung gestellt.